

Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

nach § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Annaburg vom 15.02.1995 (Annaburger Nachrichten, 4/95)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Annaburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage An der Mühle soll mit

- Fahrbahn
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

endgültig hergestellt werden und soll weitere Teileinrichtungen, die gem. § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Annaburg vorgesehen sind, nicht enthalten. Insbesondere soll die endgültige Herstellung der zu errichtenden Teileinrichtungen erreicht sein, obwohl diese Flächen z.Zt. noch nicht vollständig im Eigentum der Stadt stehen. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- Ende der Lesefassung -